

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 11. Februar 2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

a)	Gesamtfeuerwehrkommandant	1.550,00 Euro/Jahr
b)	stellvertretende Gesamtkommandanten	400,00 Euro/Jahr
c)	Abteilungskommandant Abteilung Mengen	650,00 Euro/Jahr
d)	Abteilungskommandant Abteilung Schallstadt	1.050,00 Euro/Jahr
e)	stellvertretender Abteilungskommandant Mengen	350,00 Euro/Jahr
f)	stellvertretender Abteilungskommandant Schallstadt	550,00 Euro/Jahr
g)	Gerätewarte	700,00 Euro/Jahr
h)	Funkwarte	300,00 Euro/Jahr
i)	Jugendwarte	700,00 Euro/Jahr
j)	Atenschutzgerätewarte	600,00 Euro/Jahr

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) – vom 08. Juni 2010 außer Kraft.

Schallstadt, 11. Februar 2014

Jörg Czybulka
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 11. Februar 2014

Jörg Czybulka
Bürgermeister